

Deutscher Museumsbund e.V.

Stammtisch zukunftsfähiges Museumsmanagement

18.10.2024

Vergaberecht

Eine kurze Einführung

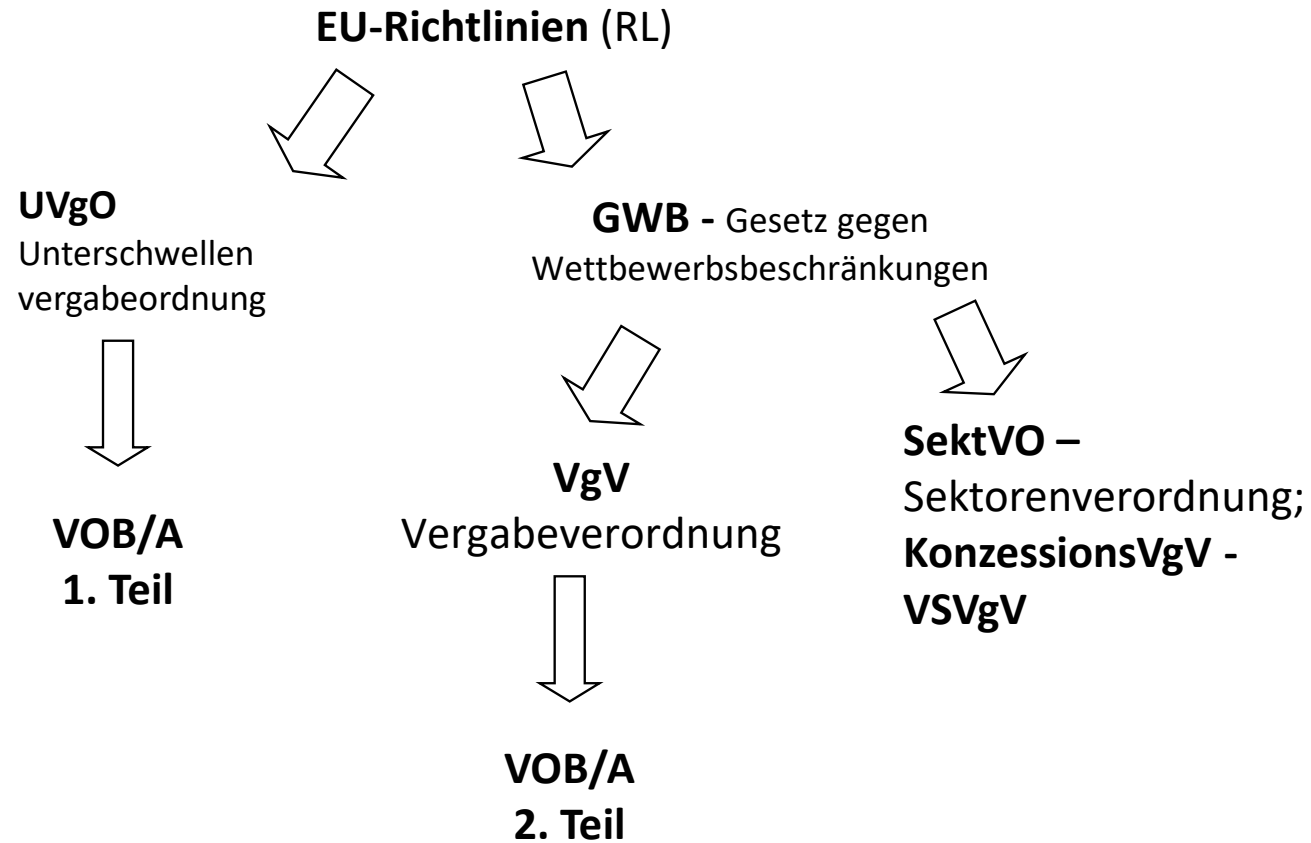
Definition „Vergaberecht“

Als Vergaberecht wird die Gesamtheit der Normen bezeichnet, die ein Träger öffentlicher Verwaltung bei der Beschaffung von sachlichen Mitteln und Leistungen, die er zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben benötigt, zu beachten hat (BVerfG, Urt. v. 13.06.06 - 1 BvR 1160/03).

Warum brauchen wir einheitliche Norme und ein geregeltes Verfahren?

Ziele des Vergaberechts:

- Freiem Warenverkehr, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit zur Geltung verhelfen
- Wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Gelder
- Fairerer Wettbewerb für alle Unternehmen



Vergaberecht dient zur Regelung der Ausschreibung von **Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** öffentlicher Auftraggeber.

Das deutsche Vergaberecht ist zweigeteilt in **nationale und eu-weite** Verfahren;
entscheidend sind die **Schwellenwerte, § 106 GWB.**

Baufträge:	5.538.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge:	221.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge oberer und oberster Bundesbehörden:	143.000 Euro
Sektorenauftraggeber:	443.000 Euro

Geschätzter Netto-Auftragswert ist entscheidend.

unterhalb dieser Schwellenwerte:

finden die haushaltsrechtlichen Regelungen Anwendung, diese verweisen auf den **1. Abschnitt der VOB/A (Bauleistungen)** und die **Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO)** zusätzlich die allgemeinen Grundsätze des „EG-Vertrages“ Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung / Diskriminierungsverbot

oberhalb dieser Schwellenwerte:

finden die Regelungen des **4. Abschnitt des GWB**, die **Vergabeverordnung** sowie der **2. Abschnitt der VOB/A** (bei Bauleistungen) Anwendung

§ 106 GWB legt diese Schwellenwerte im Wege einer dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung des maßgeblichen Artikels 7 der Richtlinie 2014/24/EG, in dem die Schwellenwerte festgelegt werden fest.

Anpassung erfolgt alle zwei Jahre durch die EU-Kommission.

Die wichtigsten (nationalen) Rechtsquellen des Rechts der öffentlichen Aufträge für öffentliche Aufträge sind:

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB); §§ 97 ff.

Vergabeverordnung - VgV - (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge)

Sektorenverordnung - SektVgV - (Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich Verkehr, Trinkwasserversorgung, Energieversorgung)

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, 1. und 2. Abschnitt (VOB/A)

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

§ 97 GWB Grundsätze der Vergabe

- (1) Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im **Wettbewerb** und im Wege **transparenter Verfahren** vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.
- (2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind **gleich zu behandeln**, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.
- (3) Bei der Vergabe werden Aspekte der **Qualität und der Innovation** sowie **soziale und umweltbezogene Aspekte** nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.

(4) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (**Teillose**) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (**Fachlose**) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.

(5) Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden Auftraggeber und Unternehmen grundsätzlich elektronische Mittel nach Maßgabe der aufgrund des § 113 erlassenen Verordnungen.

(6) Unternehmen haben Anspruch darauf, dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren eingehalten werden.

Zusammenfassung

§ 97 I GWB: **Wettbewerb** und **Transparenz** des Verfahrens

§ 97 II GWB: **Gleichbehandlung** alle Teilnehmer

§ 97 III GWB: soziale und umweltbezogene Aspekte

§ 97 IV GWB: **Losaufteilung**

§ 97 V GWB: elektronische Übermittlung

§ 97 VI GWB: **Anspruch** der am Verfahren beteiligten Unternehmen **auf Einhaltung der Bestimmungen** des Vergaberechts durch den öffentlichen Auftraggeber

Funktionaler Auftraggeberbegriff:

Es kommt darauf an, ob die beschaffende Einheit weitestgehend eine staatliche Funktion wahrnimmt, nicht ob sie Bestandteil der staatlichen Organisationseinheit ist.

Öffentliche Auftraggeber sind (§ 99 GWB und § 100 GWB):

1. Gebietskörperschaften (Bund, Länder u Kommunen) sowie deren Sondervermögen (Eigenbetriebe)
2. juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem Zweck gegründet wurden im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, die überwiegend vom Staat finanziert oder beherrscht werden.

3. Verbände, deren Mitglieder unter Nr. 1 oder Nr. 2 fallen.
4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe von Stellen, die unter die Nummern 1, 2 oder 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden.

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

1. Beschaffungsgegenstand klären
2. Bau-, Liefer- oder Dienstleistung?
3. Auftragswert schätzen
4. Verfahrensart festlegen
5. **Vergabeunterlagen vorbereiten**
 - **Leistungsbeschreibung**
 - **Eignungskriterien**
 - **Zuschlagskriterien**
 - **Vertragsgrundlagen**
6. Bekanntmachung des Verfahrens

§ 8 UVgO – Wahl der Verfahrensart (*Liefer- und Dienstleistungen*)

(1) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt durch **Öffentliche Ausschreibung**, durch **Beschränkte Ausschreibung** mit oder ohne Teilnahmewettbewerb und durch **Verhandlungsvergabe** mit oder ohne Teilnahmewettbewerb.

(2) Dem Auftraggeber stehen die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies nach den Absätzen 3 und 4 gestattet ist. 3Abschnitt 3 bleibt unberührt.

weitere Regelungen zu den einzelnen Verfahren in §§ 9 bis 14 UVgO

Welches Verfahren wähle ich wann?

Auftragswert bis **1.000 €** = Direktauftrag, § 14 UVgO

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergabe sind die Ausnahmen; z.B.

- Wiederholung des Verfahrens notwendig,
- zu hoher Aufwand,
- Verhandlung notwendig wg. Komplexität der Aufgabe
- Innovative Lösungen od. Forschungs- und Entwicklungsaufgaben

→ Immer eine Entscheidung und Begründung im Einzelfall notwendig!

Es kann hausinterne Vorgaben zu Auftragswerten geben

Wie entscheide ich, wer den Auftrag bekommt?

1. Der Bieter muss geeignet sein (= Eignungskriterien)

2. Sein Angebot muss wirtschaftlich sein (= Zuschlagskriterien)

§ 122 GWB – Eignung

(1) Öffentliche Aufträge werden an **fachkundige und leistungsfähige** (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den **§§ 123 oder 124** ausgeschlossen worden sind.

(2) Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen **zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien** (Eignungskriterien) erfüllt. Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen:

1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
3. technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

(3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an **Präqualifizierungssystemen** erbracht werden.

(4) Eignungskriterien müssen **mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis** stehen. Sie sind in der Auftragsbekanntmachung, der Vorinformation oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung aufzuführen.

→ siehe auch § 42 VgV, § 6 EU VOB/A bzw. § 31 UVgO, § 6 VOB/A



Ziel: Prognose-Entscheidung des Auftraggebers, ob der Bieter/ Bewerber die Gewähr für eine ordnungsgemäße Auftragsausführung bietet.

Weg: Kriterien definieren, die für die Auftragsausführung wichtig sind.

Fachkunde:	Referenzen; Fortbildungen; Zertifikate
Leistungsfähigkeit:	stabiler Umsatz (ggf. in bestimmter Höhe); stabile Anzahl an Mitarbeitern; Versicherung; technische Ausstattung

keine Ausschlussgründe: keine Vorstrafen, keine Insolvenz,
keine Steuerschulden

Unterlagen, die benötigt werden:

- Aufforderung zur Angebotsabgabe / Teilnahmeantrag
- Teilnahmebedingungen / Bewerbungsbedingungen
- **Leistungsbeschreibung**
- Vertragsbedingungen (neben VOL/B und VOB/B)

Grundsätze der Zuschlagsentscheidung:

- **bestes Preis-Leistungsverhältnis:** nicht das billigste Angebot
- Kriterien **vorher festlegen** und bekannt geben:

Bieter soll wissen, worauf es dem Auftraggeber ankommt
auch Unterkriterien und Gewichtung sind festzulegen

- Bezug zum Auftragsgegenstand

Grundsätze der Leistungsbeschreibung:

- **eindeutig:** von allen im gleichen Sinn zu verstehen
Maßstab: Der verständige, mit dem Auftragsgegenstand vertraute Bieter
- **erschöpfend:** alle erforderlichen (Neben-) Leistungen
- **produktneutral:** soweit möglich

Beschreibung kann funktional erfolgen:

- Leistungsziel muss eindeutig feststehen
- Bewertung der Angebote muss die Lösungswege berücksichtigen / bewerten

formaler Ablauf des Verfahrens:

- Bekanntmachung veröffentlichen (Vergabeplattform / TED)
- Vergabeunterlagen zugänglich machen (Vergabeplattform)
- Angebote / Teilnahmeanträge einholen
 - Formale Prüfung
 - Inhaltliche Prüfung
- evtl. Aufforderung zur Angebotsabgabe versenden
 - Formale Prüfung
 - Inhaltliche Prüfung
- evtl. Nachforderung von Unterlagen
- evtl. Aufklärung zur Eignung oder zum Angebotsinhalt
- Bewertung anhand der Zuschlagskriterien
- Vorinformation an die nichtberücksichtigten Bieter
- Zuschlag

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

NETTE Rechtsanwälte

RA Alexander Nette, LL.M.

RA'in Isabel Stein

Arenbergstraße 14

45657 Recklinghausen

02361/306660

office@rae-nette.de